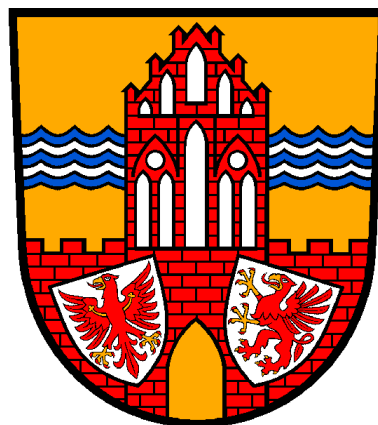


# Jugendförderplan 2018 - 2021



<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Gesetzliche Grundlage und Bedeutung Jugendförderplan	3
3.	Statistik	3
3.1	Bevölkerungsstruktur 2016 des Landkreises Uckermark	5
3.2	Angebote Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	6
3.3	Gesamtaufwand Landkreis Uckermark für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII – nach Planungs- und Sozialräumen für den Zeitraum von 2014 bis 2017	10
4.	Sozialpädagogische Fachkräfte – Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 SGB VIII	11
4.1	Handlungsfeldbezogene Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Uckermark 2014 bis 2016	14
4.2	Arbeitszeiteinsatz der Fachkräfte in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII	16
5.	Aufgaben und Ziele der Jugendförderung 2018 bis 2021	18
5.1	Jugendarbeit	18
5.2	Förderung der Jugendverbände	19
5.3	Jugendsozialarbeit	20
5.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	21
6.	Aufwendungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII aus dem Kreishaushalt von 2018 bis 2021	22
7.	Aufwendungen der Städte, Gemeinden, Ämter für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII gegliedert nach Planungs- und Sozialräumen von 2018 bis 2021	24
8.	Inkrafttreten	25
	Anlagen	26

*Der Jugendförderplan 2018 bis 2021 ist in der männlichen Form verfasst, diese schließt die weibliche Form mit ein.*

## **2. Gesetzliche Grundlage und Bedeutung Jugendförderplan**

Gemäß § 24 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Mit dem Jugendförderplan sind der festgestellte Jugendhilfebedarf sowie die dafür vorgesehenen Aufwendungen für o. g. Leistungsbereiche des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für das laufende und das folgende Haushaltsjahr und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darzustellen.

Weiterhin sollen sich im Jugendförderplan des Landkreises Uckermark für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, widerspiegeln.

Der vorliegende Jugendförderplan des Landkreises Uckermark umfasst die Jahre von 2018 bis 2021. Er weist neben der Darstellung von jetzigen Angeboten in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII die Aufwendungen der zurückliegenden vier Jahre (2014 bis 2017), des laufenden und der folgenden Haushaltsjahre von 2018 bis 2021 aus. Weiterhin enthält er einen Überblick zum Einsatz der aus dem Kreishaushalt geförderten sozialpädagogischen Fachkräfte in diesen Leistungsbereichen; jeweils nach Planungs- und Sozialräumen aufgeteilt.

## **3. Statistik**

Im Landkreis Uckermark lebten zum 31.12.2016 etwas weniger als 121.000 Einwohner. Davon wohnten knapp weniger als die Hälfte (ca. 47 %) im Planungsraum I, bestehend aus den Städten Angermünde und Schwedt/Oder sowie den Ämtern Gartz (Oder) und Oder-Welse. Ca. 32 % der Bevölkerung lebte im Planungsraum II, bestehend aus der Stadt Prenzlau, den Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland sowie den Ämtern Brüssow und Gramzow. Im Planungsraum III, bestehend aus den Städten Templin und Lychen, der Gemeinde Boitzenburger Land und dem Amt Gerswalde, waren ca. 22 % der Einwohner gemeldet. Die Bevölkerungsdichte nimmt innerhalb der Uckermark in einem Nord-West/Süd-Ost-Gefälle zu.

Grundsätzlich richten sich die Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes an die 6- bis 27-Jährigen (gesetzliche Hauptzielgruppe). Diese Zielgruppe macht einen Anteil von ca. 15,6 % an der Gesamtbevölkerung aus. Im Planungsraum II liegt diese Zielgruppe über dem kreisweiten Durchschnittswert (16 %) und in den anderen beiden Planungsräumen liegt dieser Anteil knapp unter dem Durchschnitt (jeweils 15 %).

Schwerpunkte der Leistungen bilden vor allem Angebote für die 12- bis 21-Jährigen. Diese Zielgruppe macht einen Bevölkerungsanteil von 7,1 % aus. Die jüngere Bevölkerungsstruktur im Planungsraum II bestätigt auch hier eine Zunahme dieser Zielgruppe in der kreisweiten Abbildung der verschiedenen Altersgruppen.

Im Planungsraum II sind 7,5 % dieser Kinder und Jugendlichen gemeldet. In den anderen beiden Planungsräumen liegt dieser Wert unter 7 %.

In Bezug auf den vorherigen Erfassungszeitraum fällt die Zielgruppe der 12- bis 21-Jährigen um 271 Kinder und Jugendliche geringer aus, wobei es im Planungsraum II einen leichten Anstieg der Zielgruppe gibt (+16). Am größten stellt sich die Verringerung im Planungsraum I dar (-257). Die Veränderung für den Planungsraum III stellt sich nur geringfügig dar (-30).

Stützend auf die jüngste Geburtenentwicklung (seit 2013) wird sich die Zielgruppe stabilisieren.

Sowohl die Fachkräfte als auch die Träger von Leistungen nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII (Träger der freien Jugendhilfe) werden gemeinsam mit dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge mögliche Angebotsformen und -modelle entwickeln und anschließend die Erreichbarkeit und Annehmbarkeit dieser für die Kinder und Jugendlichen prüfen. Auf Grund der Schulbezirke und hier insbesondere die Tatsache, dass sich die weiterführenden Schulen ausschließlich in den Mittelzentren befinden, sind die Angebote entsprechend in diesen Städten verortet. Die erforderlichen Angebote in den kleinen Gemeinden (ländliche Region) sind entsprechend der Zielgruppenentwicklung anzupassen bzw. zu gestalten.

### 3.1 Bevölkerungsstruktur 2016 des Landkreises Uckermark

PR*	Sozialraum = Amt/amtsfreie Gemeinde	Einwohner			Anteil an Einwohnern des Amtes/amtsfreie Gemeinde in %	
		gesamt	6 < 27Jahre	12 < 21Jahre	6 < 27 Jahre	12 < 21 Jahre
I	Schwedt/Oder	30.182	4.403	1.996	14,6	6,6
	Angermünde	13.797	2.177	966	15,8	7,0
	Amt Gartz (Oder)	6.776	1.130	504	16,7	7,4
	Amt Oder-Welse	5.431	820	386	15,1	7,1
II	Prenzlau	19.279	3.353	1.488	17,4	7,7
	Nordwestuckermark	4.272	605	317	14,2	7,4
	Uckerland	2.693	403	190	15,0	7,1
	Amt Brüssow	4.518	726	337	16,1	7,5
	Amt Gramzow	6.934	1.044	498	15,1	7,2
III	Templin	16.117	2.620	1.177	16,3	7,3
	Amt Gerswalde	3.169	668	303	21,1	9,6
	Boitzenburger Land	3.222	419	178	13,0	5,5
	Lychen	4.488	472	204	10,5	4,5
	<b>Landkreis Uckermark</b>	<b>120.878</b>	<b>18.840</b>	<b>8.544</b>	<b>15,6</b>	<b>7,1</b>
	Planungsraum I	<b>56.186</b>	<b>8.530</b>	<b>3.852</b>	15,2	6,9
	Planungsraum II	<b>37.696</b>	<b>6.131</b>	<b>2.830</b>	16,3	7,5
	Planungsraum III	<b>26.996</b>	<b>4.179</b>	<b>1.862</b>	15,5	6,9

\*PR - Planungsraum

### 3.2 Angebote Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Nachfolgend sind Einrichtungen der Jugendförderung nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII dargestellt, in denen sozialpädagogische Fachkräfte entweder in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sind (feste Stellen, 610-Stellen-Programm). Die Darstellung garantiert keine Vollständigkeit, da dem Landkreis Uckermark nicht alle Beschäftigten in diesem Leistungsbereich bekannt sein müssen/können. Des Weiteren unterliegt dieser Fachbereich einer ständigen personellen Veränderung in den Beschäftigungsverhältnissen.

Ergänzend gibt es im Landkreis Uckermark weitere informelle Treffpunkte für Kinder und Jugendliche ohne (durchgängige) Begleitung durch sozialpädagogische Fachkräfte (Jugendtreff, Jugendraum, Jugendclub).

Nicht erfasst und somit nicht im Weiteren dargestellt ist das kreisweit wirkende Angebot der sozialpädagogischen Fachkraft der Kreissportjugend Uckermark nach § 12 SGB VIII i. V. m. § 11 SGB VIII, da in diesem Fall eine konkrete planungsräumliche bzw. sozialräumliche Zuordnung nicht zutreffend wäre.

Das Angebot (Geschäftsstelle) ist im Planungsraum III, Sozialraum Templin verortet und richtet sich sowohl an alle in Sportvereinen organisierten Kinder und Jugendliche als auch an alle nicht organisierten Kinder und Jugendliche im Landkreis Uckermark. Dabei geht es vorrangig um Angebote der außerschulischen Jugendbildung und der sozialpädagogischen Gruppen- und Erlebnispädagogik.

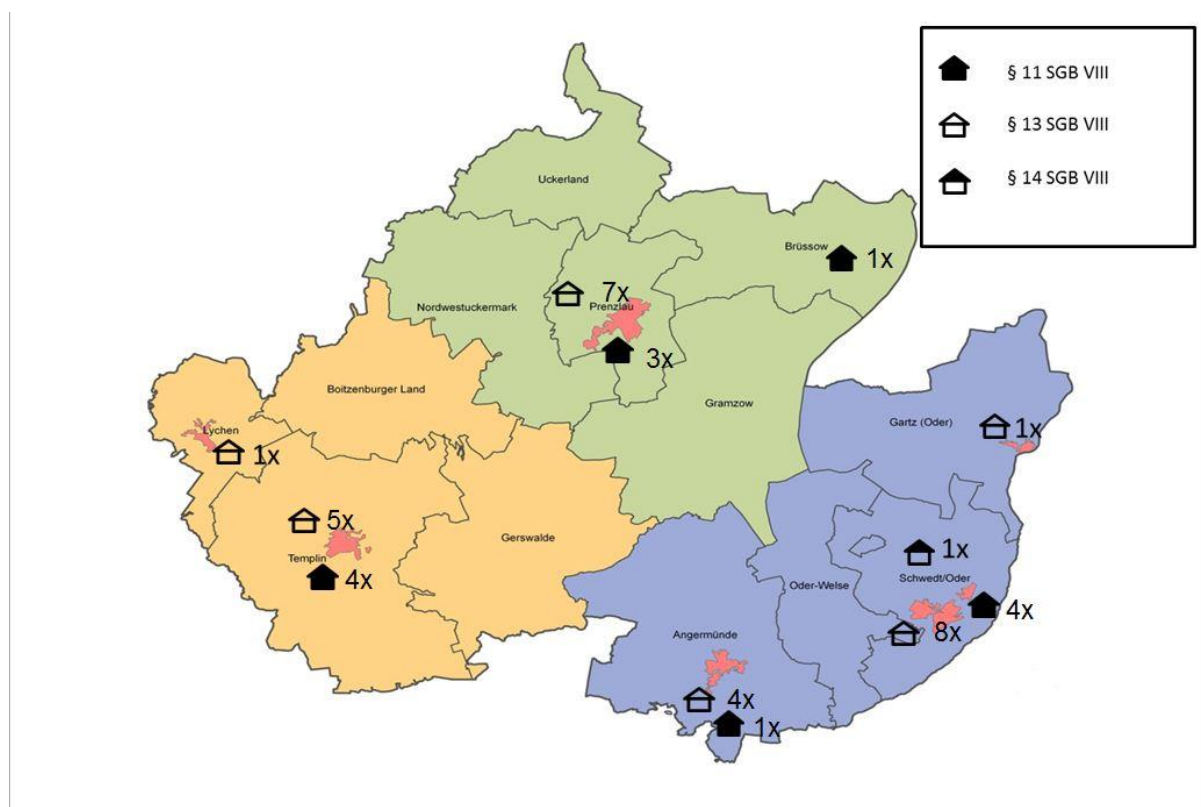


Abbildung 1: Angebote Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Darüber hinaus existieren auch Angebote für Kinder und Jugendliche, die von Sport- und Kulturvereinen sowie den Jugendfeuerwehren und den Heimatvereinen vor Ort angeboten werden. Ein weiteres Angebotsfeld bilden auch die kommerziellen (kostenpflichtigen) Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.

In den Gemeinden und dazugehörigen Ortsteilen des Landkreises Uckermark existieren selbstorganisierte lose Jugendtreffs in verschiedenen Formen. Oftmals werden Räume in Gemeindehäusern oder in Vereinshäusern von Sport- und Dorfvereinen für informelle Treffs genutzt.

Auf Grund der nicht abschließenden Kenntnis über derartige Angebote und der Tatsache, dass sich die Anzahl dieser unverbindlichen Angebote ständig verändert, wird auf eine Abbildung im Jugendförderplan verzichtet.

Angebote (einschließlich Träger) in den Sozialräumen [Stand 01.04.2018]:

<b>Planungsraum I (blau)</b>	
<i>Sozialraum Schwedt/Oder</i>	
§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit	<p>Jugendclub „Külz“ (UBV gGmbH)</p> <p>Jugendfreizeittreff in Vierraden (UBV gGmbH)</p> <p>Jugendarbeit in den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder (UBV gGmbH)</p> <p>Jugendclub „Karthaus“ (Karthausclub e. V.)</p> <p>Theater „Stolperdraht“ (Kinder- und Jugendtheater in Schwedt e.V.)</p> <p>Mädchentreff (Kinder- und Jugendtheater in Schwedt e. V.)</p>
§ 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit	<p>♦ <u>Schulsozialarbeit</u> (alle Angebote EJJF gAG):</p> <p>Gesamtschule „Talsand“</p> <p>Dreiklang Oberschule</p> <p>Schule „Am Schlosspark“ - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“</p> <p>Grundschule „Am Waldrand“</p> <p>Erich-Kästner-Grundschule</p>

	<p>Grundschule „Astrid Lindgren“</p> <p>Grundschule „Bertolt Brecht“</p> <p>Ev. Schulzentrum „Tabaluga“ in Vierraden</p>
§ 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Beratungsstelle des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Jugendclub „Külz“ (UBV gGmbH)
<i>Sozialraum Angermünde</i>	
§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit	Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei“ in Angermünde (ABW e.V.)
§ 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit	<p>♦ <u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Ehm Welk-Oberschule (ABW e.V.)</p>
<i>Sozialraum Gartz (Oder)</i>	
§ 13 SGB VIII - Jugendarbeit	<p>♦ <u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Grundschule Gartz (Oder) (EJF gAG)</p>
<b>Planungsraum II (grün)</b>	
<i>Sozialraum Prenzlau</i>	
§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit	<p>Jacobikeller der ev. Kirche (Ev. Kirchenkreis Uckermark)</p> <p>Kinder- und Jugendfreizeitzentrum „Uckerwelle“ (IG Frauen und Familie Prenzlau e. V.)</p> <p>Jugendhaus „Puzzle“ (IG Frauen und Familie Prenzlau e. V.)</p>
§ 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit	<p>♦ <u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ (ABW e. V.)</p> <p>Oberschule „Philipp Hackert“ (ABW e. V.)</p> <p>Max-Lindow-Schule Prenzlau - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ (AWO Kreisverband Uckermark e. V.)</p>



	<p>Grundschule „Artur Becker“ (Stadt Prenzlau)</p> <p>Grundschule „J. H. Pestalozzi“ (Stadt Prenzlau)</p> <p>Diesterweg-Grundschule (IG Frauen und Familie Prenzlau e. V.)</p> <p>♦ <u>Straßensozialarbeit</u></p> <p>Ev. Kirchenkreis Uckermark</p>
<i>Sozialraum Brüssow</i>	
§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit	Kinder- und Jugendhaus Klockow (Ev. Pfarramt Schönfeld)
<b>Planungsraum III (braun)</b>	
<i>Sozialraum Templin</i>	
§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit	<p>Ev. JugendKella (Ev. Kirchenkreis Oberes Havelland)</p> <p>Jugendhaus „Villa 2.0“ (Stadt Templin)</p> <p>Kinder-Öko-Insel „Spatz“ (Stadt Templin)</p> <p>Jugendbegegnungsstätte für geflüchtete Kinder und Jugendliche (ABW e. V.)</p> <p>Soz. Päd. Angebote in der Grundschule „J. W. v. Goethe“</p>
§ 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit	<p>♦ <u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Willy-Gabbert-Schule - Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ (ABW e. V.)</p> <p>Oberschule Templin (ABW e. V.)</p> <p>Jugendsozialarbeit im Schulverweigerungsprojekt (ABW e. V.)</p> <p>Grundschule „Am Egelpfuhl“ (ABW e. V.)</p>
<i>Sozialraum Lychen</i>	
§ 13 SGB VIII - Jugendarbeit	<p><u>Schulsozialarbeit:</u></p> <p>Pannwitz-Grundschule Lychen (ABW e. V.)</p>

### 3.3 Gesamtaufwand Landkreis Uckermark für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII - nach Planungs- und Sozialräumen für den Zeitraum von 2014 bis 2017

Nachfolgend sind die Aufwendungen aus dem Kreishaushalt der letzten vier Kalenderjahre im Rahmen der Jugendförderung für die Leistungsbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz dargestellt.

Die jeweiligen Förderschwerpunkte für den Mitteleinsatz wurden jährlich durch den Jugendhilfeausschuss konkret bestimmt. Das Antragsvolumen lag stets im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

	<b>Gesamtaufwand (einschl. Personalkosten) in EURO</b>			
	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
<b><u>Planungsraum I</u></b>				
<i>Schwedt/Oder</i>	125.359,80	143.203,30	176.123,30	186.707,00
<i>Angermünde</i>	59.632,00	53.150,00	58.927,00	62.827,00
<i>Amt Gartz (Oder)</i>	1.695,05	2.352,00	14.984,00	11.862,00
<i>Amt Oder-Welse</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>GESAMT Planungsraum I</b>	<b>186.686,85</b>	<b>198.705,30</b>	<b>250.034,30</b>	<b>261.396,00</b>
<b><u>Planungsraum II</u></b>				
<i>Prenzlau</i>	82.219,60	78.772,69	124.107,26	127.708,40
<i>Nordwestuckermark</i>	0,00	1.258,00	0,00	0,00
<i>Uckerland</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Amt Brüssow</i>	4.744,00	4.727,00	5.339,00	5.228,00
<i>Amt Gramzow</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>GESAMT Planungsraum II</b>	<b>86.963,60</b>	<b>83.499,69</b>	<b>129.446,26</b>	<b>132.936,40</b>
<b><u>Planungsraum III</u></b>				
<i>Templin</i>	89.042,77	87.101,00	129.541,61	149.351,50
<i>Amt Gerswalde</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Boitzenburger Land</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Lychen</i>	7.316,00	7.587,00	6.297,60	908,00
<b>GESAMT Planungsraum III</b>	<b>96.358,77</b>	<b>94.688,00</b>	<b>135.839,21</b>	<b>150.259,50</b>
<b>GESAMT Planungsräume I bis III</b>	<b>370.009,22</b>	<b>376.892,99</b>	<b>515.319,77</b>	<b>544.591,90</b>

Der Mittelanstieg von 2015 zu 2016 ist mit der Ausweitung des Personalkostenförderprogramms begründet. Dem Landkreis Uckermark wurde das Kontingent für Sozialarbeit an Schulen um weitere 6 Personalstellen erhöht. Die zusätzliche Mittelbereitstellung aus dem Kreishaushalt wurde durch den Kreistag beschlossen (Drucksache BV/407/2015).

#### **4. Sozialpädagogische Fachkräfte – Leistungsbereiche §§ 11 bis 14 SGB VIII**

Im Bereich der Jugendförderung sind grundsätzlich Personen zu beschäftigen, die über sozialpädagogische Berufsabschlüsse verfügen. Zu den sozialpädagogischen Berufsabschlüssen zählen

- Staatlich anerkannter Erzieher
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit Diplom- oder Bachelorabschluss
- Absolvent(en) einschlägiger Hochschulstudiengänge im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss

Das Jugendamt ist verpflichtet, die Einhaltung des Fachkräftegebotes in der Jugendhilfe allgemein zu kontrollieren und durchzusetzen. Mit den Handlungsfeldern sowie Instrumenten der Auftragsklarheit und des Berichtswesens für Leistungen nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII wurde hierauf reagiert und ein weiterer qualitativer Schritt zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Jugendförderung in Bezug auf den Mindeststandard der Qualifikation in diesem Arbeitsfeld im Landkreis Uckermark vollzogen. Diese Standards gelten nicht nur als Orientierung, sondern sind zwingend von allen in der Jugendförderung tätigen Trägern zu beachten.

In diesen Dokumenten wurde eine Ausweitung der erforderlichen Qualifizierungen im Sinne einer Handreichung für die Anstellungsträger als Unterstützung vorgenommen.

Als ein weiterer Standard wurden 2018 durch den Jugendhilfeausschuss die Leitlinien für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark beschlossen (Drucksache BV/002/2018).

Die Verantwortung, das Fachkräftegebot nach dem SGB VIII umzusetzen, obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger. Dieser hat die Personalhoheit und wacht über die formale Qualifikation einerseits und über die persönliche Geeignetheit des Personals andererseits.

Die Geeignetheit der sozialpädagogischen Fachkräfte festzustellen und dies auch dauerhaft zu sichern, obliegt dem Anstellungsträger allein. Die formale Qualifikation des Personals sicherzustellen, ist unter Beachtung gesetzlicher und weiterer Regelungen ebenfalls die Aufgabe des Anstellungsträgers. Hier obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe -dem Jugendamt- einzig das Prüfrecht und hinsichtlich zu gewählter Förderungen das Entscheidungs- und Auflagenrecht. Eine Förderung aus dem Kreishaushalt setzt jedoch das Vorhandensein der fachlichen und persönlichen Anforderung zwingend voraus und wird im Rahmen des Zuwendungsverfahrens sichergestellt.

Grundlage ihrer Tätigkeiten und ihres Handelns bilden auch die bereits oben genannten und vom Kreistag Uckermark beschlossenen Handlungsfelder für Leistungen nach §§ 11, 13 und 14 SGB VIII.

Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten demnach Personen auch mit folgenden formalen Qualifikationen.

- Diplompädagoge, Fachrichtung Sozialpädagoge
- Erzieher mit staatlicher Anerkennung und einer einschlägigen Weiterbildung mit einem Umfang von mindestens 200 Stunden
- Absolvent der Zertifikatskurse A und B des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg mit Gleichstellungserklärung

Die vom Landkreis Uckermark im Rahmen des 610-Stellen-Programms geförderten sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten nach den für den Landkreis Uckermark geltenden sozialpädagogischen Handlungsfeldern. Jährlich werden ihre Tätigkeiten in einem Auswertungsprogramm durch das Jugendamt erfasst, um so inhaltliche Schwerpunkte auszuwerten und zu analysieren, aber auch um auf veränderte Bedarfe zu reagieren und erforderliche Umsteuerungen im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung vorzunehmen sowie Neuausrichtungen von Angeboten zu empfehlen (mehr dazu unter Punkt 4.1).

In der folgenden Abbildung 2 sind die dem Jugendamt bekannten Fachkräftestellen (unbefristet angestellte Mitarbeiter, Mitarbeiter im Rahmen des „610-Stellen-Programms“) im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dargestellt.

Insgesamt sind 58 sozialpädagogische Fachkräfte in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt. Davon sind über das Personalstellenförderprogramm (610-Stellen-Programm) 42 sozialpädagogische Fachkräfte beschäftigt.

In der Anlage zu Punkt 4 ist zusätzlich dargestellt, in welchem Umfang die durch den Landkreis Uckermark geförderten sozialpädagogischen Fachkräfte jeweils beschäftigt sind. Dabei ist festzustellen, dass aus dem Kontingent (40,0 VZE) tatsächlich nur 37,25 Vollzeiteinheiten (VZE) gebunden sind. Somit sind nicht alle Ressourcen im Bereich der Jugendförderung durch die Anstellungsträger in Anspruch genommen. Vielfach gibt es die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung der Mitarbeiter.

#### 4. 1 Sozialpädagogische Fachkräfte

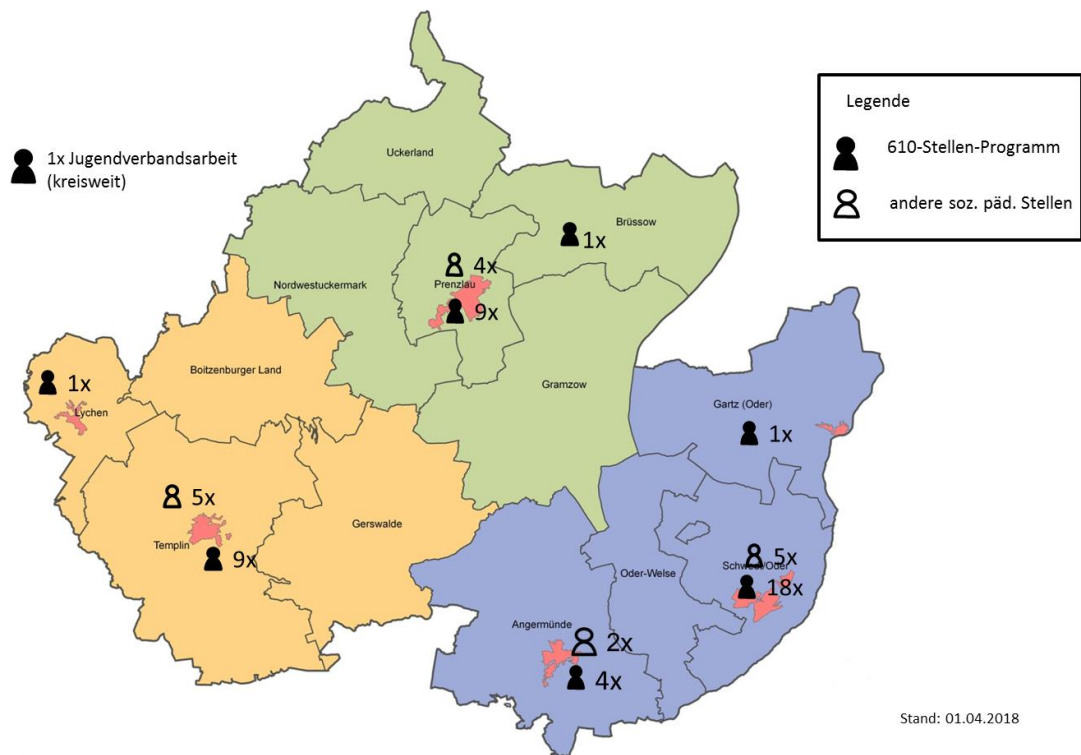


Abbildung 2: Sozialpädagogische Fachkräfte

Für die Planungsräume stellt sich die Beschäftigung von sozialpädagogischen Fachkräften aus dem 610-Stellen-Programm und somit die Ressourcenverteilung in absoluten Zahlen wie folgt dar:

Personalstellen			
Planungsraum I	Planungsraum II	Planungsraum III	Gesamt Planungsräume
23	10	10	<b>43</b>
zzgl. 1 Stelle kreisweite Ausrichtung			<b>44</b>

Die Verteilung und Förderung von sozialpädagogischen Fachkräften entspricht in etwa dem oben genannten Gefälle bezüglich der Zielgruppendichte. Im Süd-Osten der Uckermark gibt es die größte Anzahl an Kindern und Jugendlichen und daher auch die höhere Anzahl an Angeboten.

Die im Rahmen des 610-Stellen-Programms geförderten sozialpädagogischen Fachkräfte sind bei den Trägern mit unterschiedlichen Zeitumfängen beschäftigt. Zum Teil sind diese in Teilzeit angestellt. Die Beschäftigung liegt zwischen 0,5 VZE und 1,0 VZE.

Planungsraum I	Planungsraum II	Planungsraum III	Gesamt Planungsräume
17,50 VZE	9,75 VZE	10,0 VZE	<b>37,25 VZE</b>

Wie sich diese Stellenanteile für die einzelnen Angebote konkret in den Sozialräumen darstellen, kann der Anlage zu Punkt 4 entnommen werden.

In weiteren Projekten (Angeboten und Maßnahmen) der Jugendförderung sind Personen zusätzlich durch Arbeitsmarktprogramme oder Förderprogramme beschäftigt oder ehrenamtlich tätig. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne des SGB VIII und der Handlungsfelder für die Leistungsbereiche der Jugendförderung (§§ 11 bis 14 SGB VIII).

#### **4.1 Handlungsfeldbezogene Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte im Landkreis Uckermark 2014 bis 2016**

Die vom Landkreis Uckermark im Rahmen des 610-Stellen-Programms geförderten Fachkräfte arbeiten nach den für die Uckermark geltenden sozialpädagogischen Handlungsfeldern. Diese wurden 2008 durch Fachkräfte, Anstellungsträger, Gemeinden und das Jugendamt des Landkreises Uckermark in einem Jugendhilfeplanungsprozess gemeinsam entwickelt (DS-3-A/2008).

Die Fachkräfte sind in 7 Handlungsfeldern tätig (siehe Grafiken). Jährlich werden ihre Tätigkeiten in einem Erfassungssystem durch den Landkreis Uckermark zusammengestellt. Das ermöglicht eine Darstellung der tatsächlich geförderten Leistungen und Arbeitsschwerpunkte vor Ort. Auch kann so auf sich verändernde Bedarfe rechtzeitig reagiert werden. Auf dieser Grundlage werden zeitnah Umsteuerungen im Prozess der Jugendhilfeplanung –konkrete Maßnahmeplanung– vorgenommen.

Nachfolgend werden die handlungsfeldbezogenen Schwerpunkte der Tätigkeiten der sozialpädagogischen Fachkräfte aus dem Jahr 2016 und auch die tatsächlichen Arbeitszeiten (-umfänge), auf die jeweiligen Handlungsfelder bezogen, dargestellt. Eine Auswertung für das Jahr 2017 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auf diese Zahlen kann erst nach dem 30.06.2018 zugegriffen werden (zeitversetzte Dateneingabe durch die Träger und die sozialpädagogischen Fachkräfte). Bei Bedarf kann die Auswertung im Jugendamt eingesehen werden.

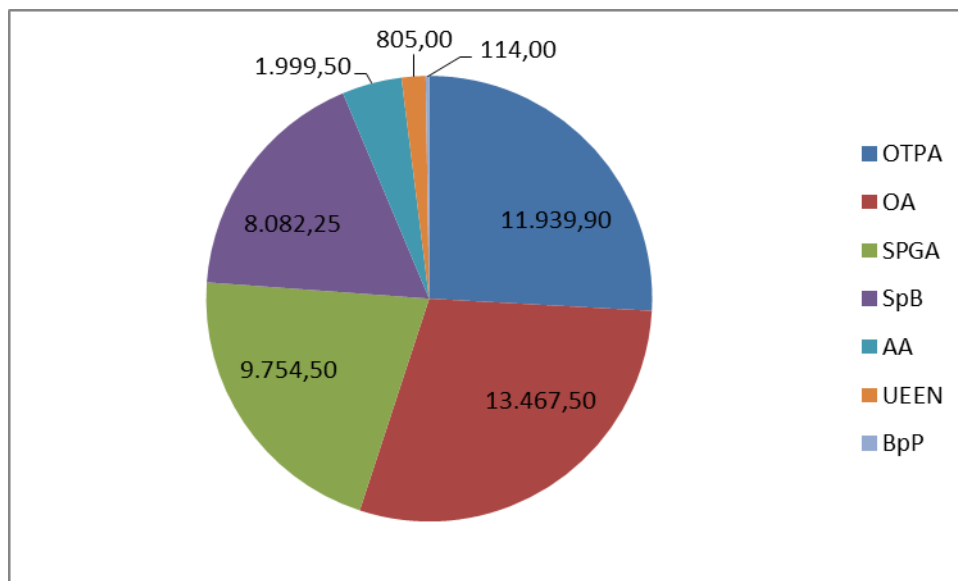
Im Jugendamt wird diese Statistik seit 2008 geführt. Somit ist es möglich, nicht nur die Statistik als Ganzes zu betrachten, sondern die Veränderungen der Bedarfssituationen auch für jeden Sozialraum differenziert darzustellen.

Auch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erfasst jährlich mit Hilfe der sozialpädagogischen Fachkräfte ausgewählte soziografische Daten. Auf dieser Grundlage ist es ebenso möglich, bestimmte Veränderungen zu erkennen (nicht nur landesseitig) und daraus für die Jugendhilfeplanung wesentliche Rückschlüsse zu ziehen.

Die nachfolgende Grafik 1 verdeutlicht, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte im Jahr 2016 schwerpunktmäßig in der offenen Arbeit und in der offenen Treffpunktarbeit (Jugendfreizeiteinrichtungen) tätig waren.

Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt noch primär in der offenen Treffpunktarbeit. Somit hat sich die inhaltliche Arbeit nunmehr auf zwei Handlungsfelder wesentlich konzentriert. Dabei haben sich die sozialpädagogische Gruppenarbeit und die sozialpädagogische Beratung als weitere Handlungsfelder bei der Ausführung der inhaltlichen Arbeit und Angebotsgestaltung in den Jugendfreizeiteinrichtungen etabliert.

**Handlungsfeldbezogene Tätigkeit 2016**



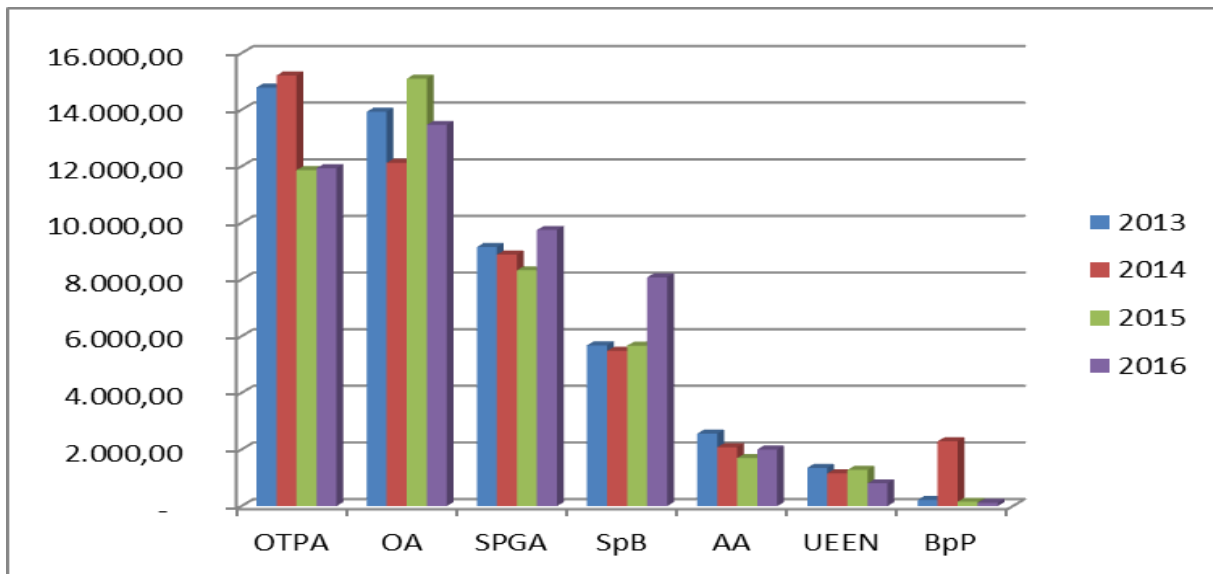
[Grafik 1; Quelle Landkreis Uckermark; Jugendamt]

Erläuterung der Abkürzungen:

OTPA	Offene Treffpunktarbeit
OA	Offene Angebote
SpGA	Sozialpädagogische Gruppenarbeit
SpB	Sozialpädagogische Beratung
AA	Aufsuchende Arbeit
UEEN	Unterstützung von Eigeninitiative und ehrenamtliches Engagement
BbP	Betroffenen-Beteiligungsprojekte

Betrachtet man nun die inhaltliche Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in den letzten vier Jahren, ist festzustellen, dass sich die vorgenannten vier Handlungsfelder als wesentliche sozialpädagogische Angebote in der offenen Kinder- und Jugendarbeit gefestigt haben.

## Handlungsfeldbezogene Tätigkeit von 2013 bis 2016



[Grafik 2; Quelle Landkreis Uckermark; Jugendamt]

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sehen zunehmend den Schwerpunkt ihrer Angebote in der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und in der sozialpädagogischen Beratung. Die Jugendfreizeiteinrichtungen werden im Sinne der offenen Treffpunktarbeit von den Nutzern aus dem unmittelbaren Einrichtungsumfeld (aus dem Sozialraum) aufgesucht.

Dabei versuchen die sozialpädagogischen Fachkräfte auf die Bedürfnisse und Bedarfslagen der jugendlichen Nutzer zu reagieren. Das spiegelt sich vor allem in der Angebotsgestaltung der offenen Angebote wider.

Die Erhebung der letzten vier Jahre bestätigt, dass sich der Umfang der sozialpädagogischen Tätigkeit messbar in die Bereiche Offene Angebote (OA) und Sozialpädagogische Gruppenarbeit (SpGA) und der Sozialpädagogischen Beratung (SpB) in allen Sozialräumen der Uckermark verschoben hat. Das heißt nicht zwangsläufig, dass Einrichtungen weniger beliebt sind. Vielmehr wird der Schwerpunkt der sozialpädagogischen Arbeit im Landkreis Uckermark deutlich.

Die offenen Angebote werden aus den Jugendfreizeiteinrichtungen heraus geplant, organisiert und durchgeführt.

Auch zukünftig sind hier die Angebote nach § 11 SGB VIII ausgerichtet (freiwilliger Zugang) und werden der Jugendfreizeiteinrichtung als primäre „Anlaufstelle“ zur Verfügung stehen.

### 4.2 Arbeitszeiteinsatz der Fachkräfte in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII

Die differenzierten und nach Planungs- und Sozialräumen dargestellten Arbeitszeiten der sozialpädagogischen Fachkräfte können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.



Es handelt sich hierbei um eine Darstellung der unmittelbaren und direkten Arbeit mit der Zielgruppe (Kontaktzeiten). Diese Erfassung ist auch Bestandteil der Jugendhilfeplanung, Fachbereichsplanung Jugendförderung.

Planungsräume	Anzahl junger Menschen  12 - < 21 Jahre 31.12.2016	Handlungsfeldbezogene Tätigkeit 2016 - Angaben in Stunden							Summe der unmittelbaren Tätigkeit mit Kindern u. Jgdl.
		OPTA	OA	SPGA	SpG	AA	UEEN	BbP	
<b>PR I</b>									
Schwedt/Oder	1.996	3.408,5	4.580,5	3.966,5	2.742,75	00,00	326,00	00,00	15.148,75
Angermünde	966	2.070,4	465,0	1.014,0	1.186,0	00,00	399,00	00,00	5.134,4
Gartz (Oder)	504	00,00	131,5	259,0	1965,0	00,00	00,00	00,00	587,00
Oder-Welse	386	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00
<b>Gesamt PR I</b>	<b>3.852</b>	<b>5.478,90</b>	<b>5.105,00</b>	<b>5.239,5</b>	<b>4.125,25</b>	<b>00,00</b>	<b>725,00</b>	<b>00,00</b>	<b>20.870,15</b>
<b>PR II</b>									
Prenzlau	1.488	3.839,0	2.409,0	2.290,0	1.417,0	1.895,5	35,00	20,00	12.013,5
NWUM	317	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	0,00
Uckerland	190	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	0,00
Amt Brüssow	337	00,00	1.360,0	261,00	00,00	00,00	00,00	00,00	1.621,0
Amt Gramzow	498	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	0,00
<b>Gesamt PR II</b>	<b>2.814</b>	<b>3.839,00</b>	<b>3.769,00</b>	<b>2.551,0</b>	<b>1.417,0</b>	<b>1.895,5</b>	<b>35,00</b>	<b>20,00</b>	<b>13.634,5</b>
<b>PR III</b>									
Templin	1.177	2.091,0	2.865,5	1.708,0	2.536,0	42,00	00,00	00,00	9.282,0
Amt Gerswalde	303	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	0,00
Boitzenb. Land	178	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	00,00	0,00
Lychen	204	389,00	609,00	58,00	00,00	32,00	00,00	60,00	1.148,0
<b>Gesamt PR III</b>	<b>1.862</b>	<b>2.480,0</b>	<b>3.474,5</b>	<b>1.766,0</b>	<b>2.536,0</b>	<b>74,00</b>	<b>00,00</b>	<b>60,00</b>	<b>10.430,0</b>
landkreisweit		142,00	1.047,00	198,00	4,00	30,00	45,00	34,00	1.507,0
<b>GESAMT LK Uckermark</b>	<b>8.544</b>	<b>11.939,90</b>	<b>13.467,5</b>	<b>9.754,5</b>	<b>8.082,25</b>	<b>1.999,5</b>	<b>805,00</b>	<b>114,00</b>	<b>46.441,65</b>

(Erhebung durch die Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit)

Die jugendhilferelevanten Daten sind Grundlage für die Fortschreibung des Jugendförderplans Uckermark und auch die Basis für eine Fortschreibung der Jugendhilfeplanung - Fachbereichsplanung Jugendförderung.

Die Verwaltung empfiehlt für den Jugendförderplan des Zeitraums 2018 bis 2021 nachfolgende grundlegende inhaltliche Ausrichtung der Angebotsschwerpunkte (Punkt 5) und finanzielle Mittelbereitstellung (Punkt 6). Ungeachtet dessen, wird der Jugendhilfeausschuss jährlich über die Förderschwerpunkte und den Mitteleinsatz entscheiden.

Über die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel entscheidet ausschließlich der Kreistag auf der Grundlage einer von der Verwaltung im Vorfeld erarbeiteten Bedarfsplanung und Maßnahmebeschreibung (Fachbereichsplanung).

## **5. Aufgaben und Ziele der Jugendförderung 2018 bis 2021**

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind u. a. auch die finanziellen Rahmenbedingungen durch die öffentliche Jugendhilfe zu schaffen bzw. sicherzustellen. Diese sind fortlaufend den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung anzupassen.

Die Mittelbereitstellung aus kommunalen Haushalten ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Handeln und Agieren von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen und zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb ihrer Familie ein Sozialisationsfeld, das ihnen die eigenverantwortliche und individuelle Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Erwachsenenwelt erleichtert.

Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen verschiedene Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, ihre Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung; Drucksache 78/2000) i. V. m. den Handlungsfeldern sowie Instrumenten der Auftragsklarheit und des Berichtswesens für diese Leistungen (Drucksache 3-A/2008) sowie den Leitlinien für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark (Drucksache BV/002/2018) bestimmt.

### **5.1 Jugendarbeit**

Jugendarbeit soll an die Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und -gestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen/Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die Jugendhilfeplanung (Aufgabe des Landkreises Uckermark) bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die vielfältigen Angebote von Jugendfreizeiteinrichtungen sind im Rahmen der Förderschwerpunkte zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Menschen mit Migrationshintergrund, Asylbewerber, Flüchtlingen und sozial Benachteiligten ist stetig zu fördern. Insbesondere sind die Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Der Ausbau und die Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen in der Jugendarbeit und die Aktivierung von Ehrenamtlichen sowie bislang nicht erreichte Jugendliche sind in den Mittelpunkt der Jugendförderung zu stellen. Zugleich bildet die Sicherung und Verstetigung von ehrenamtlichen Initiativen im Landkreis Uckermark einen Schwerpunkt der Jugendarbeit im ländlichen Raum. In den Sozialräumen und Planungsgebieten sind Maßnahmen zum Aufbau und Ausbau von neuen bzw. bestehenden Netzwerken zu fördern. Die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in demokratische (politische) Gremien ist zu unterstützen.

Thematische und inhaltliche Schwerpunkte der Angebote von Jugendarbeit sollen verstärkt in den Bereichen von Demokratieentwicklung und -stärkung, gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie im Themenfeld „Gelebte Vielfalt und Toleranz“ liegen.

## **5.2. Förderung der Jugendverbände**

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muss sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewusst zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z. B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z. B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark gibt es keinen Kreisjugendring o. ä. Jugendverband. Schwerpunktmäßig ergibt sich die Förderung der Kreissportjugend Uckermark im Kreissportbund e. V. als Dachverband im o. g. Sinne. Weiter sind auch die Kreisjugendfeuerwehrverbände als Dachverbände der jeweilig dazugehörigen Jugendfeuerwehren (Jugendorganisationen) zu nennen. Auch wird der Verband der „Rot Kreuz Jugend“ des DRK Uckermark West/Oberbarnim e. V. hierunter eingeordnet.

Diese übergeordneten Jugendverbände als Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Initiativen sowie Interessengruppen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

### **5.3 Jugendsozialarbeit**

Jugendsozialarbeit, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben.

Durch die erforderlichen Angebote der Maßnahmeträger sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten:

- für schulische Abschlüsse,
- zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- zur außer- und überbetrieblichen Ausbildung,
- zur sozialpädagogischen Begleitung im Rahmen der beruflichen und sozialen Integration.

Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

Bei Maßnahmen und Projekten der Sozialarbeit an Schulen sind die fachlichen Leitlinien zur Sozialarbeit an Schulen (Drucksache BV/002/2018) zwingend zu

beachten. Eine Förderung aus dem Kreishaushalt (Sach- und Personalkosten) setzt voraus, dass diese zur Anwendung kommen.

#### **5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie Erzieher, Sozialpädagogen und andere Beschäftigte in der Jugend- und Sozialarbeit.

Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Im Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich schwerpunktmäßig auf folgende vier Arbeits- bzw. Handlungsfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewalt-Deeskalation,
- präventive Angebote weiterer Gefährdungsbereiche, wie u. a. Gesundheitsprävention, Jugendarbeitsschutz, Vorbeugung im Bereich von Umwelt und Verkehr, Verbreitung von gefährdenden Ideologien, im Freizeitbereich.

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen vorgenannten Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen und binden hierbei weitere angrenzende Bereiche und Institutionen mit ein. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere:

- die Stärkung des regionalen Arbeitskreises im Landkreis Uckermark,
- die Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Fachkräfte als Multiplikatoren,
- die Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen,
- die Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger sowie die Vernetzung ihrer Angebote.

## 6. Aufwendungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII von 2018 bis 2021

Nachfolgend sind die zukünftigen Aufwendungen aus dem Kreishaushalt nach Leistungsbereichen dargestellt:

<b>Jugendarbeit § 11 SGB VIII</b>	<b>Haushaltsjahre</b>			
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Sachkosten (Kreismittel ohne SaS)	56.350 €	56.350 €	56.350 €	56.350 €
Personalkosten offene Jugendarbeit (Landesmittel)* <sup>1</sup>	204.750 €	204.750 €	204.750 €	204.750 €
Personalkosten offene Jugendarbeit (Kreismittel)	84.000 €	84.000 €	84.000 €	84.000 €
<b>GESAMT</b>	<b>345.100 €</b>	<b>345.100 €</b>	<b>345.100 €</b>	<b>345.100 €</b>

<b>Jugendverbandsarbeit § 12 SGB VIII</b>	<b>Haushaltsjahre</b>			
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Sachkosten (Kreismittel ohne SaS)	4.950 €	4.950 €	4.950 €	4.950 €
Personalkosten (Landesmittel)* <sup>1</sup>	9.750 €	9.750 €	9.750 €	9.750 €
Personalkosten (Kreismittel)	25.311 €	25.311 €	25.311 €	25.311 €
<b>GESAMT</b>	<b>40.011 €</b>	<b>40.011 €</b>	<b>40.011 €</b>	<b>40.011 €</b>

<b>Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII</b>	<b>Haushaltsjahre</b>			
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Sachkosten für PKF- Fachkräfte SaS, Straßensozialarbeit	12.750 €	12.750 €	12.750 €	12.750 €
Personalkosten SaS, Straßensozialarbeit (Landesmittel)* <sup>1</sup>	165.750 €	165.750 €	165.750 €	165.750 €
Personalkosten SaS, Straßensozialarbeit (Kreismittel)	408.976 €	408.976 €	408.976 €	408.976 €
<b>GESAMT</b>	<b>587.476 €</b>	<b>587.476 €</b>	<b>587.476 €</b>	<b>587.476 €</b>

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII	Haushaltsjahre			
	2018	2019	2020	2021
Sachkosten (Kreismittel)	10.450 €	10.550 €	10.550 €	10.550 €
Personalkosten (Landesmittel)*1	9.750 €	9.750 €	9.750 €	9.750 €
Personalkosten (Kreismittel)	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
<b>GESAMT</b>	<b>24.200 €</b>	<b>24.300 €</b>	<b>24.300 €</b>	<b>24.300 €</b>

§§ 11 bis 14 SGB VIII Beratungsmittel	Haushaltsjahre			
	2018	2019	2020	2021
Landesmittel*2	11.100 €	11.100 €	11.100 €	11.100 €
Kreismittel	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €
<b>GESAMT</b>	<b>12.400 €</b>	<b>12.400 €</b>	<b>12.400 €</b>	<b>12.400 €</b>

§§ 11 bis 14 SGB VIII	Haushaltsjahre			
	2018	2019	2020	2021
Sachkosten (Kreismittel)	84.500 €	84.500 €	84.500 €	84.500 €
Beratungsmittel (Kreismittel)	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €
Beratungsmittel (Landesmittel)	11.100 €	11.100 €	11.100 €	11.100 €
Personalkosten (Landesmittel)	390.000 €	390.000 €	390.000 €	390.000 €
Personalkosten (Kreismittel)	522.287 €	522.287 €	522.287 €	522.287 €
<b>GESAMT</b>	<b>1.009.187 €</b>	<b>1.009.187 €</b>	<b>1.009.187 €</b>	<b>1.009.187 €</b>

Zeichenerklärung:

\*1 Ein Zuwendungsbescheid bis einschließlich 2019 liegt vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Förderung aus dem Landesjugendplan auch darüber hinaus gewährt wird.

\*2 Ein vorläufiger Bescheid für 2018 liegt vor. Es gibt keine Information darüber, dass diese Förderung aus dem Landesjugendplan eingestellt werden soll.

7. Aufwendungen der Städte, Gemeinden, Ämter für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII - nach Planungs- und Sozialräumen von 2018 bis 2021

Städte/Gemeinden/ Ämter einschließlich Ortsteile	Haushalt 2018	Haushalt 2019	Planung 2020	Planung 2021
<b>Planungsraum I</b>				
<i>Schwedt/Oder</i>	508.300 €	508.300 €	508.300 €	508.300 €
<i>Angermünde</i>	113.100 €	146.500 €	86.500 €	86.500 €
<i>Amt Gartz (Oder)</i>	3.441 €	3.441 €	2.941 €	2.941 €
<i>Gemeinden</i>				
<i>Casekow</i>	300 €	300 €	0 €	0 €
<i>Gartz (Oder)</i>	5.396 €	2.496 €	2.396 €	2.501 €
<i>Mescherin</i>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
<i>Amt Oder-Welse</i>				
<i>Gemeinden</i>				
<i>Berkholz-Meyenburg</i>	4.000 €	4.000 €	4.000 €	k. A.
<i>Mark Landin</i>	3.000 €	3.000 €	3.000 €	k. A.
<i>Pinnow</i>	5.000 €	5.000 €	5.000 €	k. A.
<i>Schöneberg</i>	2.000 €	2.000 €	2.000 €	k. A.
<i>Passow</i>	4.000 €	4.000 €	4.000 €	4.000 €
<b>Gesamt Planungsraum I</b>	<b>648.537 €</b>	<b>679.037 €</b>	<b>618.137 €</b>	<b>602.242 €</b>
<b>Planungsraum II</b>				
<i>Prenzlau</i>	307.900 €	308.800 €	309.700 €	310.700 €
<i>Nordwestuckermark</i>	23.400 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €
<i>Uckerland</i>	0 €	0 €	0 €	0 €
<i>Amt Brüssow</i>				
<i>Gemeinden:</i>				
<i>Göritz</i>	1.300 €	1.300 €	1.300 €	1.300 €
<i>Carmzow-Wallmow</i>	600 €	600 €	600 €	600 €
<i>Schönfeld</i>	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
<i>Schenkenberg</i>	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
<i>Brüssow</i>	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
<i>Amt Gramzow</i>	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
<b>Gesamt Planungsraum II</b>	<b>340.200 €</b>	<b>341.700 €</b>	<b>342.600 €</b>	<b>343.600 €</b>
<b>Planungsraum III</b>				
<i>Templin</i>	466.500 €	467.900 €	474.400 €	481.400 €
<i>Amt Gerswalde</i>				
<i>Gemeinde Milmersdorf</i>	19.900 €	k. A.	k. A.	k. A.
<i>Boitzenburger Land</i>	0 €	0 €	0 €	0 €
<i>Lychen</i>	14.000 €	14.000 €	14.000 €	14.000 €
<b>Gesamt Planungsraum III</b>	<b>500.400 €</b>	<b>481.900 €</b>	<b>488.400 €</b>	<b>495.400 €</b>
<b>GESAMT Planungsräume I bis III</b>	<b>1.489.137 €</b>	<b>1.502.637 €</b>	<b>1.449.137 €</b>	<b>1.441.242 €</b>

Zeichenerklärung:  
k. A. – keine Angabe



## **8. Inkrafttreten**

Der Jugendförderplan des Landkreises Uckermark tritt am darauffolgenden Tag der Beschlussfassung im Kreistag in Kraft.

## Anlage zu Punkt 4

Übersicht der geförderten sozialpädagogischen Fachkräftestellen in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Uckermark nach Planungs- und Sozialräumen (Stand 01.04.2018)

Planungsraum I				
Name	Leistungsbereich/Standorte Fachkräfte	Träger	Stellen- anteile	
<b>Schwedt/Oder</b>	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Jugendclub „Külz“ - Jugend- und Freizeittreff in Vierraden - Jugendarbeit in den Ortsteilen der Stadt Schwedt/Oder	<i>Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH</i>	0,750  0,875  0,875	
	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Jugendclub „Karthaus“	<i>Karthausclub e. V.</i>	1,0	
	<i>Offene Jugendarbeit/Mädchenarbeit</i> - Mädchentreff	<i>Theater „Stolperdraht“ e. V.</i>	1,0	
	<i>Offene Jugendarbeit/Jugendkulturarbeit</i> - Theater „Stolperdraht“		1,0	
	<i>Präventiver Kinder- und Jugendschutz</i> - Beratungsstelle in Schwedt/Oder	<i>Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH</i>	1,0	
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Dreiklang Oberschule - Gesamtschule „Talsand“ - Schule „Am Schlosspark“ - Ev. Schulzentrum „Tabaluga“ - Grundschulen „Brecht“, „Lindgren“	<i>Ev. Jugend- und Fürsorgewerk gAG</i>	1,5 1,0 1,0 1,0 1,0	
	<i>Jugendsozialarbeit</i> - Erich-Kästner-Grundschule und Grundschule „Am Waldrand“		1,0	
	$\Sigma$			<b>13,0</b>

<b>Angermünde</b>	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Jugendkulturzentrum „Alte Brauerei“	<i>Angermünder Bildungswerk e. V.</i>	2,0
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Ehm Welk-Oberschule		2,0
$\Sigma$			<b>4,00</b>
<b>Amt Gartz &lt;(Oder)</b>	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Am Standort Grundschule in Gartz (Oder)	<i>Ev. Jugend- und Fürsorgewerk gAG</i>	0,5
$\Sigma$			<b>0,5</b>
<b>Gesamt PR I</b>			<b>17,50</b>
<i>Planungsraum II</i>			
<b>Name</b>	<b>Leistungsbereich/Standorte Fachkräfte</b>	<b>Träger</b>	<b>Stellen- anteile</b>
<b>Prenzlau</b>	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Kinder- und Jugendfreizeitzentrum - Jugendhaus „Puzzle“	<i>IG Frauen und Familie Prenzlau e. V.</i>	2,0 1,0
	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Ev. Gemeindezentrum St. Jacobi	<i>Ev. Kirchenkreis Uckermark</i>	0,75
	<i>Streetwork</i>		1,0
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ - Oberschule „Philipp Hackert“	<i>Angermünder Bildungswerk e. V.</i>	2,0 1,0
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Max-Lindow-Schule	<i>AWO Kreisverband Uckermark e. V.</i>	1,0
$\Sigma$			<b>8,75</b>
<b>Brüssow</b>	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Ev. Kinder- und Jugendhaus in Klockow und umliegend	<i>Ev. Pfarrsprengel Schönfeld</i>	<b>1,0</b>
$\Sigma$			<b>1,0</b>
<b>Gesamt PR II</b>			<b>9,75</b>

<i>Planungsraum III</i>			
<b>Name</b>	<b>Leistungsbereich/Standorte Fachkräfte</b>	<b>Träger</b>	<b>Stellen- anteile</b>
<b>Templin</b>	<i>Offene Jugendarbeit</i> - JugendKella der Ev. Kirchengemeinde	<i>Kirchenkreis Oberes Havelland</i>	2,0
	<i>Offene Jugendarbeit im Sport</i> - <i>Jugendarbeit in Sportvereinen</i>	<i>Sportjugend im KSB Uckermark e. V.</i>	1,0
	<i>Offene Jugendarbeit</i> - Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Templin (Jugendhaus „Villa 2.0“ ) - Begegnungsstätte Templin	<i>Angermünder Bildungswerk e. V.</i>	0,75
	<i>Sozialarbeit an Schulen</i> - Willy-Gabbert-Schule - Oberschule in Templin - Grundschule „Am Egelpfuhl“		0,75
	<i>Sozialpädagogische Arbeit</i> - Grundschule „J. W. v. Goethe“		1,0 2,0 1,0
	$\Sigma$		
<b>Lychen</b>	<i>Jugendsozialarbeit</i> - Pannwitz-Grundschule Lychen	<i>Angermünder Bildungswerk e. V.</i>	0,75
$\Sigma$			<b>0,75</b>
<b>Gesamt PR III</b>			<b>10,0</b>
<b><i>Planungsräume I, II und III</i></b>			<b>37,25</b>